

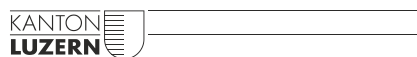
KANTON
LUZERN

Integrative Sonderschulung (IS)
in Regelklassen
Umsetzungshilfe

*Für Schulleitungen
und Schulpsychologische Dienste*



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Allgemeine Regelungen und Rahmenbedingungen | 3 |
| Grundlagen..... | 3 |
| Verantwortlichkeiten | 3 |
| Abklärungs- und Zuweisungsverfahren..... | 5 |
| Finanzierung..... | 5 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich geistige Behinderung..... | 6 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten..... | 7 |
| Grundsatz..... | 7 |
| Zuständigkeiten | 7 |
| Massnahmen..... | 8 |
| Vorgehen und Termine | 8 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich Körperbehinderung..... | 9 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich Sprachbehinderung | 10 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich Hörbehinderung..... | 11 |
| Integrative Sonderschulung im Bereich Sehbehinderung | 12 |
| Anhang | 13 |



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
 Kellerstrasse 10
 6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Januar 2018
 2016-844/114891

Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Allgemeine Regelungen und Rahmenbedingungen

Grundlagen

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 1. Januar 2004 und der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 gilt der Grundsatz der Integration vor Separation von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Im Kanton Luzern basiert die integrative Sonderschulung auf den Grundlagen des Gesetzes über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a und der Verordnung über die Sonderschulung SRL Nr. 409. Das Kantonale Konzept für die Sonderschulung 2012 betont das Primat der integrativen Schulung. Bei jeder Abklärung im Bereich der Sonderschulung muss die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung (IS) geprüft werden. Lernende, die in der Regelschule nicht angemessen gefördert werden können oder die in der Regelschule nicht tragbar sind, werden im Rahmen der separativen Sonderschulung (SeS) geschult.

Eine integrative Sonderschulung ist eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme. Sie setzt eine schulpsychologische Abklärung und einen ausgewiesenen Sonderschulbedarf voraus. Die integrative Sonderschulung wird, wie die separative Sonderschulung, durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt.

Verantwortlichkeiten

Grundsatz

Die Schulleitung der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung all ihrer Lernenden; dazu zählen auch die Lernenden der integrativen Sonderschulung. Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der Regelschule inklusive Schuldienstleistungen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie) und ergänzende Tagesstrukturen. Das behinderungsspezifische Fachwissen wird durch die zuständigen Sonderschulen (bzw. die Logopädin/den Logopäden) eingebracht.

Auftrag und Zuständigkeit der Regelschule

Die Schulleitung der Regelschule ist bei einer integrativen Sonderschulung für Folgendes zuständig:

Organisation

- Die Schulleitung verantwortet die Antragsstellung an die DVS in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- Sie ist zuständig für die Administration der Lernenden.
- Sie übernimmt die Organisation der Leistungen vor Ort sowie die Pen- senplanung der involvierten Fachpersonen der Regelschule. Die Organi- sation der Schuldienstleistungen erfolgt in Absprache mit der Schul- dienstleitung.
- Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des maximalen Klassenbestan- des (§§ 25 und 30a der Verordnung über die Sonderschulung).
- Sie ist verantwortlich für die Initiierung der periodischen Überprüfung der integrativen Sonderschulung und meldet die Lernenden bei der zustän- digen Abklärungsstelle an.

Zusammenarbeit

- Die Schulleitung arbeitet eng mit der zuständigen IS-Leitung der Sonderschule (Logopädin/Logopäde bei IS Bereich Sprache) zusammen und sichert damit das behinderungsspezifische Fachwissen durch die zuständige Sonderschule.
- Sie unterstützt die für IS zuständige Fachperson, die Klassenlehrperson der Regelklasse sowie die weiteren Fachpersonen und gewährleistet den Anschluss der IS-Lehrperson an das Schulteam.
- Sie unterstützt die Klassenlehrperson in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Fachliche Überprüfung

- Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der IS-Lehrperson, wenn diese durch die Regelschule angestellt ist. Sie holt bei der Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs die notwendige fachliche Unterstützung von der IS-Leitung der Sonderschule ein.

Anstellung der IS-Lehrperson durch die Regelschule

Die Regelschule kann unter folgenden Voraussetzungen IS-Lehrpersonen direkt anstellen (inkl. Personalverantwortung):

- Die IS-Lehrperson verfügt über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik (mit EDK-Anerkennung).
- Die IS-Lehrperson unterrichtet in gleicher oder anderer Funktion an der Schule.
- Die IS-Lehrperson ist nicht an der zuständigen Sonderschule angestellt.

Kann für eine IS in den Bereichen Körper- oder geistige Behinderung keine geeignete, ausgebildete und erfahrene Heilpädagogin angestellt werden, ist die zuständige Schulleitung im ersten Anstellungsjahr der IS-Lehrperson verpflichtet, ein Mentorat einzurichten.

Auftrag und Zuständigkeit der Sonderschule

Die Sonderschule ist für Folgendes zuständig:

Organisation

- Die Sonderschule stellt die IS-Lehrperson an, welche über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik (mit EDK-Anerkennung) verfügt, sofern diese bereits an der Sonderschule unterrichtet, bzw. wenn sie an mehreren Regelschulen tätig ist.
- Sie koordiniert die Leistungen, welche die Sonderschule erbringen muss (fachspezifische Fallarbeit, Einbindung der IS-Lehrperson in den fachlichen Diskurs der Sonderschule usw.).

Fachliche Beratung und Unterstützung

- Die Sonderschule berät und unterstützt die Schulleitung der Regelschule, die involvierten Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten.
- Sie bietet fachliche und fallspezifische Unterstützung und gegen Abgeltung Weiterbildung an.

Zusammenarbeit

- Die Sonderschule arbeitet eng mit der Schulleitung der Regelschule zusammen.
- Sie besucht die IS-Lehrperson mindestens einmal jährlich im Unterricht und führt mit den IS-Lehrpersonen ihres Schulkreises mindestens zwei-

mal jährlich einen Fachaustausch durch.

Fachliche Überprüfung

- Die Sonderschule überprüft die Zusammenarbeit der IS-Lehrperson mit der Klassenlehrperson, den übrigen beteiligten Fachpersonen sowie den Erziehungsberechtigten.
- Sie ist dafür verantwortlich, dass die IS-Lehrperson die Förderplanung und den Entwicklungsverlauf von Lernenden mit IS in qualitativ ausreichender Weise dokumentiert.
- Sie beurteilt die fachlichen Leistungen der IS-Lehrperson im Rahmen des Beurteilungs- und Fördergesprächs, sofern die Anstellung durch die Sonderschule erfolgt. Im andern Fall unterstützt sie die Schulleitung der Regelschule bei der Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs.

Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

① Informationen im Dokument "*Sonderschulung: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren*":

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Sonderschulung > Rahmen und Umsetzung](#)

Finanzierung

Grundsatz

Die Kosten werden gemäss der Weisung zur "*Finanzierung integrative Sonderschulung*" und der "*Tarifliste*" abgegolten. Die DVS legt die Tarife für die einzelnen Massnahmen für ein Kalenderjahr fest.

① Finanzierung integrative Sonderschulung und Tarifliste:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Sonderschulung > Finanzierung](#)

Der Kanton und die Gemeinden (Sonderschulpool) übernehmen die Kosten je zur Hälfte.

Die Umsetzung der verfügbaren Massnahmen muss nachgewiesen werden können.

Leistungen

Es können folgende Leistungen der Sonderschule, der Regelschule oder der Schuldienste verfügt werden:

- Heilpädagogische Schulung (IS-Lehrperson)
- Heilpädagogische Schulung (IF-Lehrperson)
- Zusatzlektionen Regelschullehrperson
- Klassenassistenz I oder II
- Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik)
- Beratung Schule und Familie bei Verhaltensbehinderung


Die Leistungen der Schulleitungen der Regelschule und der zuständigen Sonderschule, der Zusatzaufwand für die Klassenlehrperson, die Teilnahme an Sitzungen, Reisespesen, diverse Kosten (z.B. besondere Lehrmittel, Dolmetscher, behinderungsbedingte Anpassungen) und die Umlage von Verwaltungskosten sind in den jeweiligen Pauschalen enthalten.

Integrative Sonderschulung im Bereich geistige Behinderung

| | |
|---------------------------------|--|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich geistige Behinderung haben Lernende, die aufgrund von spezifisch kognitiven und adaptiven Beeinträchtigungen auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind (Intelligenzminderung gemäss ICD-10 mit einem IQ < 70/75). |
| Zuständigkeit | <p>Für die fachliche Unterstützung zu Fragen der geistigen Behinderung sind die Heilpädagogischen Schulen (HPS Luzern, Sursee und Willisau) sowie die Heilpädagogischen Zentren (HPZ Hohenrain und Schüpheim) zuständig. Die jeweilige Leitung der integrativen Sonderschulung trägt gemeinsam mit der Leitung der Regelschule die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die fachliche Beratung der Schule.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse kann je nach Situation durch die IS-Lehrperson der Sonderschule oder durch die schulische Heilpädagogin, den Heilpädagogen (SHP) der Regelschule erfolgen.</p> |
| Ressourcen | Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. |
| Laufzeit der Verfügungen | Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. |

Integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten

Grundsatz

| | |
|------------------------------|---|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten haben Lernende, die aufgrund von schweren Verhaltensauffälligkeiten auf zusätzliche Unterstützung und Förderung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht im erforderlichen Ausmass angeboten werden können. Voraussetzung ist, dass die Unterstützungs- und Förderangebote der Regelschule eingesetzt wurden und keine ausreichende Verbesserung gebracht haben. |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none">- Die Lernenden sind fähig, ihr Verhalten soweit zu steuern, dass sie sich in ihrem schulischen und sozialen Umfeld angemessen bewegen und sich ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln können.- Das Umfeld unterstützt die Lernenden beim Erreichen dieser Ziele. |
| Auftrag | Die Dienststelle Volksschulbildung beauftragt entweder eine Sonderschule (Schul- und Wohnzentrum Malters oder Schule und Wohnen Mariazell Sursee) oder einen Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit der fachlichen Begleitung der integrativen Sonderschulung im Bereich Verhalten. Für Lernende mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ist der Fachdienst Autismus (FDA) zuständig. |
| Vorgehen | Die durchführende Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule das Massnahmenpaket. Mögliche Massnahmen sind die Unterstützung der Lernenden in der Schule sowie das Coaching der Schule und der Familien. Schwerpunkte sind bei der Unterstützung im Unterricht und dem Schulcoaching zu setzen. |
| Ressourcen | Für die SPD gilt pro Fall ein Kostendach von Fr. 40'000.- (ganze Pauschale), resp. Fr. 25'000.- (halbe Pauschale). Für die Sonderschulen und den FDA gilt wegen längerer Anfahrtswege ein Kostendach von Fr. 42'000.- (ganze Pauschale) und 27'000.- (halbe Pauschale). Die Massnahmen im Klassenzimmer werden gemäss "Tarifliste" für die integrative Sonderschulung berechnet.  Tarife www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Finanzierung |

Zuständigkeiten

| | |
|-----------------------------------|--|
| Regelschule | <ul style="list-style-type: none">- Gesamtverantwortung für die Durchführung der integrativen Sonderschulung- Zusammenarbeit mit den beauftragten Fachpersonen der Sonderschule resp. des SPD oder dem FDA- Organisation der verfügbaren Unterstützungsmassnahmen in der Schule- Umsetzung der erarbeiteten pädagogischen Massnahmen. |
| Sonderschule resp. SPD/FDA | <ul style="list-style-type: none">- Zusammenstellen der Ressourcen innerhalb des vorgegebenen Kostendachs in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule- Erarbeiten einer individuellen pädagogischen Konzeption für den Umgang mit der Verhaltensproblematik der betreffenden Lernenden (in |

- Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen der Regelschule)
- Regelmässiges Überprüfen der pädagogischen Konzeption und der Umsetzung der pädagogischen Massnahmen
- Beratung Schule und Familie in Bezug auf die Verhaltensthematik der oder des Lernenden.

Massnahmen

| | |
|--|--|
| Schulcoaching | maximal 50 effektive Beratungsstunden (Verlängerung mindestens 20 Std.) |
| Familien-coaching | maximal. 30 effektive Beratungsstunden Der Tarif für eine Beratungsstunde beinhaltet die Kosten für Reise, Vor- und Nachbereitung sowie die Overheadkosten. |
| Umgang mit Beratungsstunden | Die Anzahl verfügbarer Beratungsstunden, welche durch die Sonderschule resp. den SPD oder den FDA geleistet werden, müssen insgesamt über alle Lernenden eingehalten werden, für welche die Sonderschule resp. der SPD oder FDA zuständig ist. D.h. bei Änderung des Bedarfs während einer laufenden Verfügung ist im Einzelfall eine Verschiebung von Ressourcen von einem oder einer Lernenden zum/zur andern möglich. |
| Unterstützung des Kindes in der Schule | Mögliche Massnahmen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Heilpädagogische Förderung (IF-Lehrperson) - Zusatzlektionen Regelschullehrperson - Klassenassistentz I oder II - Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik) |
| Beratung und Unterstützung (B&U) für Lernende mit ASS | Benötigen Lernende mit Autismus-Spektrum-Störung nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Sie beinhaltet niederschwellige Beratung des schulischen und familiären Umfelds bis max. 50 Beratungsstunden pro Schuljahr und wird von der DVS nicht individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. |

Vorgehen und Termine

| Auftrag | Termin | Zuständigkeit |
|---|-----------|---|
| Einreichen des Antrags bei der DVS | 31. Jan. | Schulleitung Regelschule |
| Entscheid, ob IS verfügt wird oder nicht. Wenn ja, Auftrag an Sonderschule SPD od. FDA, das Massnahmenpaket mit ganzer oder halber Pauschale auszuarbeiten. | 15. März | Beauftragte/r DVS |
| Zusammenstellen Massnahmenpaket in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule und Rückmeldung an Beauftragte/n DVS | 30. April | Fachperson Sonderschule resp. SPD od. FDA |
| Genehmigung Massnahmenpaket und Erstellen der Verfügung | 15. Mai | Beauftragte/r DVS |

Integrative Sonderschulung im Bereich Körperbehinderung

| | |
|---|--|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Körperbehinderung haben Lernende, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können. |
| Zuständigkeit | <p>Für die fachliche Unterstützung zu Fragen der Körperbehinderung ist die Sonderschule Rodtegg, Luzern, zuständig. Sie trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse kann je nach Situation durch die IS-Lehrperson der Sonderschule oder durch die schulische Heilpädagogin, den Heilpädagogen (SHP) der Regelschule erfolgen.</p> |
| Ressourcen | Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. |
| Laufzeit der Verfügungen | Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. |
| Beratung und Unterstützung (B&U) | <p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal drei Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche. Bei Bedarf kann Klassenassistenz II verfügt werden. Die Gesamtkosten dürfen in diesem Fall den Betrag für drei Lektionen schulische Heilpädagogik nicht übertreffen.</p> <p>B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p> |

Integrative Sonderschulung im Bereich Sprachbehinderung

| | |
|---|--|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sprachbehinderung haben Lernende mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache (Sprachentwicklungsstörung gemäss ICD 10). |
| Zuständigkeit | <p>Für die Fallführung, die logopädische Therapie und die fachliche Unterstützung im Bereich der Sprachbehinderung ist eine Logopädin oder ein Logopäde des kommunalen logopädischen Dienstes zuständig. Sie oder er trägt die fachliche Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch die IF-Lehrperson der Regelschule.</p> |
| Ressourcen | Es werden 2 bis 4 Lektionen Logopädie und bei Bedarf integrative Förderung IF (in der Regel ab 1. Klasse) verfügt, insgesamt max. 4 Lektionen. |
| Laufzeit der Verfügungen | Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. |
| Beratung und Unterstützung (B&U) | <p>Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal drei Lektionen pro Schulwoche, wobei davon mindestens zwei Lektionen Logopädie sein müssen.</p> <p>B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.</p> |

Integrative Sonderschulung im Bereich Hörbehinderung

| | |
|---|--|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Hörbehinderung haben Lernende, die aufgrund ihrer auditiven Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können. |
| Zuständigkeit | <p>Für die fachliche Unterstützung im Bereich der Hörbehinderung ist der Audiopädagogische Dienst (APD) zuständig. Er trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch den Audiopädagogischen Dienst APD und kann je nach Situation durch Fachpersonen der Regelschule ergänzt werden.</p> |
| Ressourcen | Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. |
| Laufzeit der Verfügungen | Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. |
| Beratung und Unterstützung (B&U) | Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal drei Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. |

Integrative Sonderschulung im Bereich Sehbehinderung

| | |
|---|---|
| Anspruchsberechtigung | Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sehbehinderung haben Lernende, die aufgrund ihrer Blindheit oder komplexen Sehbeeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können. |
| Zuständigkeit | <p>Für die heilpädagogische integrative Schulung und fachliche Unterstützung im Bereich der Sehbehinderung ist der Visiopädagogische Dienst des Kantons Luzern (VPD) zuständig. Der VPD trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.</p> <p>Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch Fachpersonen des VPD und kann je nach Situation durch Fachpersonen der Regelschule ergänzt werden.</p> |
| Ressourcen | Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. |
| Laufzeit der Verfügungen | Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt, in der Sekundarschule für drei Jahre. |
| Beratung und Unterstützung (B&U) | Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung bei der Bewältigung des Schulalltags, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal drei Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. |

Anhang

Links

www.volksschulbildung.lu.ch

Auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern sind weitere Informationen und Dokumente zur Sonderschulung zu finden.

www.edk.ch

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich

Verwendete Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| APD | Audiopädagogischer Dienst |
| ASS | Autismus-Spektrum-Störung |
| B | Beratung |
| B&U | Beratung & Unterstützung |
| BehiG | Behindertengleichstellungsgesetz |
| DVS | Dienststelle Volksschulbildung |
| EDK | Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren |
| FDA | Fachdienst Autismus (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen) |
| HPS | Heilpädagogische Schule |
| HPZ | Heilpädagogisches Zentrum |
| IF | Integrative Förderung |
| IQ | Intelligenzquotient |
| IS | Integrative Sonderschulung |
| IVSE | Interkantonale Vereinbarung der Sozialen Einrichtungen |
| SeS | Separative Sonderschulung |
| SHP | Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge |
| SPD | Schulpsychologischer Dienst |
| VPD | Visiopädagogischer Dienst |